

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e12578c-f6c8-3e19-ac8c-adffdd539d0b>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BKrFQG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9231-15

## § 17 BKrFQG - Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises

Der Hersteller übermittelt nach der Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises dem Kraftfahrt-Bundesamt im automatisierten Verfahren unverzüglich die vom Kraftfahrt-Bundesamt im Berufskraftfahrerqualifikationsregister nach [§ 14 Nummer 1](#) zu speichernden Daten, die dem Hersteller nach [§ 15](#) von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zuvor zur Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises übermittelt worden sind.

